

markt intern

aktuell • kritisch • unabhängig • anzeigefrei • international



'markt intern' Verlag GmbH

Gesellschaftssitz: Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211/6698-0 Fax: +49 (0)211/6698-222, www.markt-intern.de

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 11693 Geschäftsführer: Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber

Prokuristen: Bwt. (VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Olaf Weber, RA Thorsten Weber

*Mittelständischer
Deutscher
Preis*



Vom Steuerberater zum Fachberater

- Dipl.-Finw. **Frank M. Hartmann** und Dipl. Oec. **Uwe Hübner**, Steuerberater + Zert_FP, Solingen -

Warum Fachberater?

Wir Steuerberater genießen bei unseren Mandanten ein derartiges Vertrauen, daß in den letzten Jahren die Nachfrage nach qualifizierter Gestaltungsberatung aus einer Hand weiter gestiegen ist. Da die Mandanten mehr denn je von ihrem Steuerberater Fachkompetenz auch über das Steuerrecht hinaus erwarten, wird sich dieser Trend fortsetzen. Was liegt also näher, als unsere Spezialkenntnisse über den Fachberater einerseits zu vertiefen und andererseits zu kommunizieren. Unsere Rechtsanwalts-Kollegen haben es uns vorgemacht: Der Fachanwalt gilt als Erfolgsmodell. Von den am 01.01.2007 insgesamt knapp 140.000 zugelassenen Rechtsanwälten sind 28.000 (Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer) Fachanwalt. Dies ist eine Quote von 20 %!

Die zukünftige Bedeutung des Fachberaters ist für unseren Berufsstand noch nicht absehbar. Die Richtung ist jedoch klar: Allein die Zeitschrift „*Die Steuerberatung*“ hat 2007 bereits 4 Beiträge zu diesem Thema geliefert. Die Verabschiedung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) verschafft uns Steuerberatern die lange geforderte Freiheit der rechtlichen Beratung als Nebenleistung zur Steuerberatung. Und last but not least: Die seit einigen Jahren zu beobachtende Großzügigkeit der Steuerberaterkammern läßt viele von uns Steuerberatern über eine zu vermarktende Zusatzqualifikation nachdenken.

Kammer versus Verband

Die Fachberater-Konzepte der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) unterscheiden sich gravierend. Die Ursache liegt im Steuerberatungsgesetz (StBerG), das der Kammer die sog. Vorbehaltsaufgaben (§ 33 StBerG), also das Steuerrecht, zuweist und dem Verband die mit der Tätigkeit eines Steuerberaters sog. vereinbaren Tätigkeiten (§ 57 Abs. 3 StBerG).

Die Fachberaterordnung (FBO) der Kammer ist am 01.08.2007 in Kraft getreten. Aufgrund der Beschränkung der Kammer auf die Vorbehaltsaufgaben bietet sie Spezialisierung allein im Steuerrecht. Es gibt zum einen die „*Fachberater/in für Internationales Steuerrecht*“ und zum anderen die „*Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern*“. Da diese beiden Spezialisierungen in Großkanzleien zu finden sein werden, beschränken wir uns insoweit auf den Hinweis auf die Kammermitteilungen Nr. 93 vom 12.10.2007 (Nr. 12 auf Seite 8) und die Website der Kammer (www.bstbk.de).

Der Verband widmet sich mit den sog. vereinbaren Tätigkeiten der Spezialisierung außerhalb des Steuerrechts, also der Gestaltungsberatung. Diese Fachberater (mit Klammer-Zusatz DStV) erfordern daher insbesondere betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Und dies sind die sieben zur Zeit angebotenen Fachberater:

1. Fachberater/-in für Rating (DStV)
2. Fachberater/-in für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)
3. Fachberater/-in für internationale Rechnungslegung (DStV)
4. Fachberater/-in für Testamentsvollstreckung und Nachlaßverwaltung (DStV)
5. Fachberater/-in für Unternehmensnachfolge (DStV)
6. Fachberater/-in für Mediation (DStV)
7. Fachberater/-in für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV).

Bereits am 05.12.2006 hat der Verband die Richtlinien zur Anerkennung von „*Fachberatern (DStV)*“ beschlossen. Und ausschließlich um den „*Fachberater für ... (DStV)*“ geht es im Folgenden.

Der Weg zum Fachberater

Der Weg zum Fachberater ist nicht steinig, sondern 3-gliedrig. Zum einen wird der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse gefordert, zum anderen sind besondere praktische Erfahrungen zu belegen. Zum dritten wird die regelmäßige Fortbildung gefordert. Die besonderen theoretischen Kenntnisse sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachberaterlehrgang zu erbringen. Der Veranstalter dieses

steuerberater intern steuerberater in

Fachlehrgangs muß vom DStV anerkannt sein. Der Fachlehrgang hat eine Mindestdauer von 120 Zeitstunden in allen relevanten Bereichen des Fachgebietes. Darüber hinaus sind mindestens zwei unter Aufsicht angefertigte schriftliche Klausurarbeiten mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 270 Minuten zu bestehen. Die Details ergeben sich aus § 2 der Fachberaterrichtlinien des DStV und den jeweiligen Unterlagen des Veranstalters des Fachberaterlehrgangs. Es gibt weder ein Fachgespräch noch eine mündliche Prüfung.

Nun zum Nachweis der praktischen Erfahrungen: Dieser Nachweis erfolgt durch fünf Fälle, die Sie persönlich in dem jeweiligen Fachgebiet bearbeitet haben. Sind Sie schon mindestens drei Jahre als Steuerberater tätig, so reichen bereits zwei Fälle aus. Mit „Fall“ ist hiermit eine abrechenbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Steuerberatung oder der sonstigen Gestaltungsberatung gemeint. Der konkrete Nachweis gegenüber dem DStV erfolgt durch eine sog. Fall-Liste. Dort sind Aktenzeichen, Gegenstand und Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Verfahrensstand anzugeben. Die Richtigkeit und auch die Vollständigkeit dieser Angaben versichern Sie an Eides statt.

Aller guten Dinge sind drei: Um den Titel Fachberater führen zu dürfen, haben Sie die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung. Der DStV fordert den Nachweis von mindestens 10 Stunden jährlicher Fortbildung auf dem entsprechenden Fachgebiet. Diese Minimal-Qualifikation ist für uns Steuerberater ohnehin existentiell und damit eine Selbstverständlichkeit.

Die Veranstalter

Der DStV führt eine Liste der Fachberaterlehrgänge, die bereits akkreditiert sind oder deren Akkreditierungsverfahren derzeit läuft. Für NRW ist dies zum einen die 'ASW Akademie für Steuerrecht und Wirtschaft' (Steuerberaterverband Westfalen-Lippe) für den Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV), den Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV) und den Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV). Die ASW arbeitet mit der Fachhochschule (FH) Münster zusammen, die auch die Dozenten stellt. Weitere Info finden Sie unter **www.asw-stbv.de**.

Der zweite Veranstalter ist das 'Deutsche Steuerberaterinstitut' (DStI) mit einigen Mitgliedsverbänden. Der Lehrgang zum Fachberater für internationale Rechnungslegung (DStV) wird hier durchgeführt von der 'Akademie für internationale Rechnungslegung' (**www.internationale-rechnungslegung.de**). Für die Durchführung der Veranstaltung zum Fachberater für Rating ist beim DStI das 'Rating & Finance Institut – Steinbeis Transfer Institut STI' der Steinbeis-Hochschule Berlin (**www.rafin.de**) zuständig. Die drei Fachberaterlehrgänge für Sanierung und Insolvenzverwaltung, Unternehmensnachfolge sowie Testamentsvollstreckung und Nachlaßverwaltung werden durchgeführt von dem Veranstalter 'Fachseminare von Fürstenberg' (**www.fachseminare-von-fuerstenberg.de**). Dieser Veranstalter ist nicht an eine (Fach-) Hochschule gebunden und bedient sich sowohl bei der fachlichen Leitung als auch bei den Dozenten renommierter Kollegen. Dazu gehören in Fachkreisen bekannte Namen wie Dr. **Jobst Wellensiek**, Dr. **Sebastian Spiegelberger**, **Eberhard Rott**, Dr. **Michael Kleine-Cosack** usw.

Beispiel: „*Kriege ich das zeitlich überhaupt geregelt?*“ Dies ist meist die erste Frage, die uns Steuerberatern durch den Kopf geht, sobald sich eine Zusatzaufgabe ankündigt. Um Sie nicht mit einem simplen „Ja!“ zu beschwichtigen, haben wir als – willkürliches – Beispiel den Fachlehrgang zum „*Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlaßverwaltung (DStV)*“, abgekürzt mit TVN, ausgewählt.

Dieser Fachlehrgang hat in Düsseldorf/Neuss am 25.10.2007 begonnen. Zeitlich leicht versetzt findet er parallel statt in Mainz/Frankfurt und Lüneburg. Der Wechsel zwischen den Kursorten ist problemlos möglich, sollten Sie einmal an einem der Tage verhindert sein. Wichtig: Zur Verleihung des Titels verlangt der DStV die Teilnahme am kompletten Unterrichtsprogramm. Der Veranstalter hat die insgesamt geforderten 120 Zeitstunden auf sechs Unterrichtseinheiten zu je drei Tagen (also 18 Unterrichtstage) verteilt. Die erste Leistungskontrolle (LK) findet nach den ersten drei Unterrichtseinheiten und die zweite LK nach den zweiten drei Unterrichtseinheiten statt. Zu Ihrer leichteren Übersicht und Planung hier die Termine für Düsseldorf/Neuss in Tabellenform:

TVN 1	25. – 27.10.2007
TVN 2	22. – 24.11.2007
TVN 3	13. – 15.12.2007
LK 1	16.02.2008
TVN 4	12. – 14.03.2008
TVN 5	24. – 26.04.2008
TVN 6	05. – 07.06.2008
LK 2	12.07.2008

Als Veranstaltungsorte wurden hier das Novotel Neuss, das Lindner Hotel Airport Düsseldorf und das Tagungszentrum der Telekom in Neuss ausgewählt. Der Nachweis Ihrer Teilnahme erfolgt durch Ihre Unterschrift in der sowohl vormittags als auch nachmittags (!) umlaufenden Teilnehmerliste. Für Absolventen des Kompaktlehrgangs „*Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)*“ gibt es ein verkürztes Programm:

Diese sind von fünf Unterrichtstagen des Fachberaterkurses befreit. Die Kursgebühr (3.300 € für Mitglieder des DStV, ansonsten 3.600 €, jeweils zzgl. Umsatzsteuer) reduziert sich anteilig.

Neben renommierten Dozenten mit hoher Fachkompetenz und langjähriger Ausbildungserfahrung dürfen Sie ausführliche Skripte sowohl für Ihre Nacharbeit als auch für Ihren praktischen Einsatz erwarten. Diese Skripte sind von den Dozenten selbst erarbeitet und didaktisch aufbereitet. Bitte schauen Sie sich auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Veranstalters an: Ein eventueller Widerruf der Anmeldung ist kostenlos und ein vielleicht gewünschter Rücktritt nach jeder Unterrichtseinheit möglich, so daß Sie nur das zahlen, was Sie auch in Anspruch nehmen. Für uns eine faire Lösung.

Um nun den Kreis zur Eingangsfrage „*Kriege ich das zeitlich überhaupt geregelt?*“ zu schließen, folgende konkrete Ansage: Diese Fortbildung ist durch die dreitägigen Unterrichtseinheiten (Donnerstag bis Samstag) für die Fortbildung neben dem Tagesgeschäft optimal konzipiert. Die Tatsache, daß sich die sechs Unterrichtseinheiten auf neun Monate verteilen, halten das Ganze übersichtlich. Ach ja: Um die beiden Leistungskontrollen souverän zu meistern, empfiehlt der Veranstalter zur Nacharbeit die gleiche Zeit wie für den Unterricht.

(Unerlaubte) Rechtsberatung?

Vielleicht fragen Sie sich: „*Wie soll ich als Fachberater qualifiziert beraten, wenn mir die damit verbundene Rechtsberatung als Steuerberater untersagt ist?*“ Dieser berechtigte Einwand gilt nicht nur für die vorwiegend juristisch geprägten Fachbertertitel „*Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)*“, „*Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV)*“ und „*Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlaßverwaltung (DStV)*“. Jegliche Gestaltungsberatung mit außersteuerlichen Randbereichen hat uns Steuerberater deshalb immer ein wenig den Kopf einziehen lassen. Doch nun zeichnet sich die Lösung dieses gordischen Knotens ab:

Am 11.10.2007 hat der Bundestag das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verabschiedet. Es wird am 01.07.2008 in Kraft treten, da der Bundesrat am 09.11.2007 das Gesetz gebilligt hat. Dies führt zu einer Liberalisierung für uns Steuerberater und holt uns endgültig aus der Grauzone der (unerlaubten) Rechtsberatung. Gemäß § 5 Abs. 1 RDG dürfen wir alle Rechtsdienstleistungen „*im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit*“ (z. B. Steuerberatung) erbringen. Damit sind Rechtsdienstleistungen künftig immer dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Steuerberater gehören (vgl. '**steuerberater intern**'-Beilage 23/07).

Darf ich den Titel „Fachberater“ führen?

Dies ist eine Frage, die nicht nur die Gemüter erhitzt, sondern auch die Lager spaltet. Auf der einen Seite die Bundessteuerberaterkammer (BStBK), die im Bereich der Vorbehaltsaufgaben selber zwei Fachberater-Titel verleiht, auf der anderen Seite alles was Rang und Namen hat. Die Kammer ist der Ansicht, daß es Fachberaterbezeichnungen für vereinbare Tätigkeiten nicht geben könne. Sie stützt sich hier auf § 43 Abs. 2 StBerG. In der Literatur stellen sich so gewichtige Namen wie Dr. Michael Kleine-Cosack, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Prof. Dr. **Axel Pestke**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, dagegen. Die beeindruckenden Begründungen der beiden finden Sie in 'Die Steuerberatung' 2/2007 S. 86 ff und 5/2007 S. 224 ff.

Bei europarechts-konformer Auslegung des § 43 Abs. 2 StBerG ergibt sich keine Einschränkung. Art. 12 des Grundgesetzes (GG) garantiert darüber hinaus die Werbefreiheit als Teil der Berufsfreiheit. Das GG ist gegenüber dem StBerG die übergeordnete Rechtsnorm. Dies hat auch insoweit das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt, indem es Einschränkungen nur zuläßt, wenn sie vom „*Gemeinwohlinteresse*“ gefordert werden. Daraus ergibt sich sowohl das Gebot der Sachlichkeit = nachprüfbare Fakten als auch das Verbot der Irreführung = nicht lügen. Damit ist die Führung der DStV-Fachberaterbezeichnungen – bei nachgewiesener (!) Qualifikation – neben der Berufsbezeichnung „*Steuerberater*“ zulässig.

Wird der Fachberater (DStV) nicht als Zusatz zur Berufsbezeichnung Steuerberater verwendet, sondern an anderer Stelle plaziert, so greift der von der Kammer bemühte § 43 Abs. 2 StBerG schon expressis verbis nicht. Im Übrigen hat die Kammer keinerlei Regelungskompetenz gemäß § 86 Abs. 4 Nr. 11 StBerG (s. o. „*Kammer versus Verband*“). Gestärkt wird uns auch der Rücken dadurch, daß der DStV im Internet ein „*Register der Fachberater (DStV)*“ führt (s. § 6 Fachberaterichtlinien). Zur Abrundung noch ein wenig Psychologie: Die Steuerberaterkammer Düsseldorf macht keinen Streß bei der Titelführung. Ihr Präsident,

Steuerberater intern Steuerberater in

Dr. **Horst Vinken**, wurde am 10./11.09.2007 auf der Bundeskammerversammlung – mit großer Mehrheit – zum neuen Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer gewählt. Es ist nicht vorstellbar, daß dieser gestandene Mann auf Bundesebene anders denken und handeln wird als bisher in seinem Kammerbezirk Düsseldorf. „Nichts wird so heiß gegessen, wie es gekocht wird“, „Entspannen Sie sich“, ..., der Volksmund kennt viele Redewendungen. Wir Steuerberater sind Unternehmer, und keine Unterlasser.

FAQ (Häufig gestellte Fragen)

„Darf ich am Fachberater-Lehrgang teilnehmen, obwohl ich (noch) nicht Steuerberater/in bin?“ Ja, denn die Teilnahme am Lehrgang setzt nicht die Bestellung als Steuerberater/in voraus. Für den Erhalt des Titels „Fachberater/-in für...(DStV)“ ist allerdings – im Zeitpunkt der Antragstellung beim DStV – die Bestellung nach § 3 StBerG (Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen) Voraussetzung.

„Kann ich jeden Fachberater-Lehrgang besuchen, um mit dem entsprechenden Teilnahmezertifikat die Fachberaterbezeichnung des DStV zu erhalten?“ Das geht nicht: Um den Titel „Fachberater/-in für ... (DStV)“ zu erhalten, muß ein vom DStV akkreditierter Fachberaterlehrgang besucht werden. Diese Akkreditierung muß auch bereits vor Beginn des Lehrgangs erfolgt sein. Nicht akkreditierte Fachberaterlehrgänge müssen fachlich und didaktisch nicht schlechter sein, nur weil sie die DStV-Akkreditierung nicht haben, schaffen jedoch nicht die Voraussetzung zur entsprechenden Titel-Verleihung.

„Wie erfolgt der Nachweis der praktischen Erfahrungen?“ Dazu äußert sich der DStV deutlich: „Der Nachweis über die praktischen Erfahrungen muß dem DStV und dem Fachberaterrausschuß eine volle umfängliche Prüfung ermöglichen. Das heißt, daß kein Zweifel daran bestehen darf, daß die vom Antragsteller aufgeführten Fälle dem Fachgebiet entsprechen und auch tatsächlich von diesem persönlich bearbeitet wurden. Außerdem darf es sich bei den Fällen nicht lediglich um geringfügige Tätigkeiten handeln (nicht ausreichend wäre z. B. ein einmaliges Informationsgespräch mit einem sanierungsbedürftigen Mandanten oder ein einmaliges Aufforderungsschreiben gegenüber einer kreditgewährenden Bank). Durch die Darstellung der Fälle muß deutlich werden, daß für die Bearbeitung besondere Spezialkenntnisse in dem jeweiligen Fachgebiet notwendig waren. Da davon auszugehen ist, daß allein das Ausfüllen der dem Antragsformular angehängten Fall-Liste dem Fachausschuß keine vollumfängliche Prüfung ermöglicht, raten wir, die Fälle in zusätzlichen Anlagen so detailliert wie möglich darzustellen. Unverzichtbar ist dabei die Beschreibung des Gegenstandes sowie Art und Umfang der Tätigkeit (z. B. Beginn und Ende der Tätigkeit, genaue Besprechungstermine, Gesprächspartner, Ergebnisse der Besprechung etc.). Eine ausschließlich stichwortartige Auflistung wird vom Fachausschuß nicht als ausreichend erachtet werden. Darüber hinaus müssen anonymisierte Arbeitsproben beigelegt werden (z. B. Inhaltsverzeichnis und Fazit aus einem Sanierungsgutachten sowie der Teil, in dem das Auftragsverhältnis beschrieben wird; Protokolle, wenn ein Maßnahmenkatalog erstellt wurde).“ Das klingt aufwendig, wird Sie in praxi jedoch nicht vor unlösbare Aufgaben stellen, zumal nur zwei bzw. fünf Fälle nachzuweisen sind.

„Wie lange muß ich auf die Verleihung der Fachberater-Bezeichnung (DStV) warten?“ Nach Einreichung der kompletten Unterlagen und Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 50 € wird Ihr Antrag auf Anerkennung als Fachberater/-in an den Fachausschuß weitergeleitet. Die Anträge werden gesammelt und in einem Abstand von derzeit zwei Wochen an den Fachausschuß versandt. Der Fachausschuß benötigt zur Entscheidung dann noch mal zwei bis drei Wochen. Gehen Sie also bitte davon aus, daß zwischen dem Tag Ihrer Antragstellung und der endgültigen Verleihung des Titels zur Zeit vier bis sechs Wochen liegen.

„Wann und wie erbringe ich den Nachweis über meine jährliche Fortbildung?“ Die Fachberaterrichtlinien geben vor, daß der Nachweis immer für das volle Kalenderjahr zu erbringen ist. Er ist – unaufgefordert – bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Beantragen Sie die Titelverleihung nicht in dem Jahr, in dem Sie den Lehrgang beendet haben, so ist der Nachweis über die Fortbildung für das folgende Kalenderjahr zu erbringen. Ihre Nachweispflicht, beginnend ab dem Folgejahr, besteht erst recht, wenn Sie Ihren Antrag auf Verleihung bereits in dem Jahr gestellt haben, in dem Ihr Lehrgang endete.

Empfehlung

Wir sind dankbar für unseren Beruf, der mit dem Modewort „*lebenslanges Lernen*“ untrennbar verbunden ist. Die Möglichkeit, darüber hinaus Spezialwissen zu kreieren und zu kommunizieren, erfüllt uns darüber hinaus mit Stolz. Wir halten den „Fachberater (DStV)“ für ein Gütesiegel der Kanzlei („geprüfte Qualität“) und vertrauen nachgewiesener Qualifikation und Fachkompetenz statt Selbstanpreisung. Aus diesem Grund belegen wir zur Zeit die Lehrgänge zum „Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlaßverwaltung (DStV)“ und zum „Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV)“. Folgen Sie unserem Beispiel?